



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

2003/144 A
EINGEGANGEN

05. März 2019

Erl.....

Post-
Erdbergstraße

1

Tel: +43 1 6...

Fax: +43 1 711 23-88!

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579



Geschäftszahl (GZ):

W155 2120762-1/478E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. KRASA als Vorsitzende und die Richterinnen Mag. DAVID und MMag. Dr. FISCHER-SZILAGYI als Beisitzerinnen über die Beschwerden von

- Austrian Power Grid AG und Salzburg Netz GmbH, vertreten durch Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH (BF 1)
- An
- Jol
- Alk
- Ge
- Be
- Jol
- He
- Ka
Plä
- Mi
- Be
- Mi
- Mi
- An
- Be
- Dc
- M
- Pe

- Ge
(B
- Ar
- El
- M
- Ev
- Jo
- Si
- Th
- Hc
- Nc
- Al
- Rc
- Fr
- Kc
Zi
- 1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10
1:
1:
1:
1:
• G
(B
- P
4
- R
(B
- Jc
G

- Fra
- Ing
- Wa
- Lar
- Sta
- Gei
(BF
- Sta
- Ma
- 1. N
2. C
3. S
- Ma
- Bür
Gm
- 1. S
2. E
- 1. C
2. C
3. B
4. E
F
- Bür,
- 1. B
2. S
3. V
4. G
- 1. B
2. B
3. B
4. B
5. B
6. B
7. B
8. B

9. B

10. |

11. |

12. |

13. |

14.

15. |

16.

17. |

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

(BF

- Nat
- Wa
- Ma

gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14.12.2015, Zl. 20701-1/43.270/3152-2015, mit dem der Austrian Power Grid AG und der Salzburg Netz GmbH, beide vertreten durch Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „380 kV-Salzburgleitung“ im Bundesland Salzburg nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erteilt wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Auf Grund der Beschwerden wird der angefochtene Bescheid in seinem Spruchteil VI „Nebenbestimmungen“

1. wie folgt abgeändert:

3 FB Elektrotechnik

„20. Im Umspannwerk Pongau sind nach Inbetriebnahme an allen Stellen, wo hohe magnetische Flussdichten erwartet werden können, diese zu messen und auf die maximale betriebsmäßige Auslastung der Umspannwerke hochzurechnen. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Werte für beruflich exponierte Personen nach VEMF 2016 sind entsprechende Maßnahmen (Abschränkungen, Kennzeichnungen etc. gemäß VEMF 2016) zu treffen. Während durchgeführter Arbeiten kann eine Auslastung unterhalb der Nennlasten herangezogen werden.“

„32. Immissionen aus den gegenständlichen Anlagen in öffentlich zugängliche Bereiche auf dem Areal des UW Pongau sind auf die Referenzwerte der OVE Richtlinie R 23—1 "Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz, Teil 1: Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung" zu beschränken.“

„34. Die auf den Nennbetriebszustand hochgerechneten Messwerte der magnetischen Flussdichte im Umspannwerk Pongau sind der Behörde mitzuteilen. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Werte für beruflich exponierte Personen gemäß VEMF 2016 und von 100 μ Ts für Träger von Herzschrittmachern oder Cardiovertern sind die getroffenen Maßnahmen ebenfalls mitzuteilen.“

6 FB Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik

„71. Unmittelbar vor Baubeginn ist für alle 9 Quellen eine Ersatzwasserversorgung bereit zu halten. Diese ist im Einvernehmen mit dem Quellbesitzer zu bestimmen und kann entweder über einen provisorischen Anschluss an eine andere Wasserversorgung oder ein Befüllen des entsprechenden Behälters mittels Tankfahrzeug erfolgen. Die Bauarbeiten an Masten im Nahbereich der Quellen sind von der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu überwachen, welche auch die Wasserkontrolle, Probennahme sowie die allfällige Ersatzwasserversorgung zu kontrollieren hat.“

Die Tabelle in Nebenbestimmung 73 wird wie folgt ergänzt:

„ [...]“

| Quelle | Gemeinde | Standort |
|---|--------------|---------------------|
| Brunnen Köstinger PZ 5424019 | Werfen | Mast Nr. 170 |
| Quellen ÖBF, PZ 1402610 | Werfen | Mast Nr. 194 |
| Nutzwasserquelle Wintersteller GN773/1 | Kuchl | Mast Nr. 1135 |
| Quellen Mitterlechner, A. Steiner, PZ 5212005 | Scheffau | Mast Nr. 2147 |
| Quelle Putz Wallmann/Holztrattner PZ 1200566 | Adnet-Krispl | Mast Nr. 1098 |
| Waschlquelle Brunnauer PZ 5209008 und PZ 5209007 | Puch | Mast Nr. 79 |
| Quellen Schröcker* PZ 5212006 | Golling | Mast Nr. 151 |
| Quelle Lienbacher PZ 5207047 | Kellerau | Mast Nr. WA 143 |
| Quelle Huber Bacher Risch | Koppl | |
| Quelle Ellmauthaler PZ 1601485 und „Trinkwasserquelle“ Ellmauthaler nahe Mast 387 | Adnet | Mast Nr. P5 - P6 |
| Quelle Walkner PZ 120852 | Scheffau | Mast Nr. 142 |
| Quelle Eder Nr. 04_Q_008b | Taxenbach | Mast Nr. 344 |
| Quelle Schernthanner PZ 1603189 | Taxenbach | Mast Nr. 1359 |
| WG Taxberg PZ 1602234 | Taxenbach | Mast Nr. WA 338 |
| Thannbergquellen PZ 1601520 | Taxenbach | Mast Nr. WA 338 |
| Quelle Trauner PZ 1602055 | Taxenbach | Mast Nr. WAC 338 |
| Quelle Brandauer Nr.: 08_Q_014 und Quelle Klausner/Brandauer Nr.: 08_Q_016 | St. Johann | Mast Nr. 07 / GM121 |
| Quelle WV Bacher-Kühberger | Koppl | |

) * Die Beweissicherung ist vorzunehmen, sobald eine ordnungsgemäße Fassung der Quelle durch den Eigentümer hergestellt wurde.“

7 FB Gewässerschutz

„121. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides sind sämtliche Informationen (Lageplan, Stammdaten, Untersuchungsumfang und -zeitplan) über beweiszusichernde Quellen und Brunnen von der geologischen Bauaufsicht in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zusammenzufassen und der Behörde vorzulegen.“

„126. Die Beweissicherungen an den Quellen und Brunnen sind durch die geologische Bauaufsicht, die über hydrochemische Kenntnisse verfügt, gemäß den Bescheidaufgaben durchzuführen, zu bewerten und in den Berichten zu dokumentieren. Die Zwischenberichte sollten sich an den Bauabschnitten orientieren.“

„128. Die Aspekte des Gewässerschutzes sind im Zuge der Herstellung der Baustelleneinrichtungen sowie der Baumaßnahmen (Baustraßen, Baulager, Materialeilbahnen, Fundierungen, Quellfassungen etc.) von der geologischen Bauaufsicht zu begleiten. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist entsprechend zu informieren.“

9 FBe Klima/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung und Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen, Klimaschutz

„181. Bei den 7 Baulagern sind sämtliche Flächen zu befestigen. Ein Schmutzaustrag auf das öffentliche Straßennetz ist durch regelmäßiges Kehren der befestigten Baulagerflächen sowie der Ausfahrtsbereiche zu minimieren.“

10 FB Naturschutz, Fauna und Flora, Biotope, Ökosysteme, Landschaft

„196. Sämtliche forstliche Arbeiten im Zusammenhang mit der elektrischen Leitungsanlage im Trassenstreifen sowie im Bereich der Zufahrten bzw. Materialeilbahnen (Fällungen, Bestandspflege, Durchforstungen etc. mit Ausnahme von Aufforstungen und dafür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten) haben während der Bauzeit, der Demontage der bestehenden Leitung sowie der Bestandsdauer der 380 kV-Leitung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie der kritischen Zeit für Fledermäuse stattzufinden, d.h. außerhalb des Kernzeitraumes 01. April bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres. Abgesehen von Gefahr in Verzug können in Ausnahmefällen Einzelbäume mit Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht bzw. nach Baufertigstellung mit Zustimmung der Behörde innerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden. Im Zeitraum 01.01. bis 31.03. sowie 01.07. bis 15.08. entscheidet die ökologische Bauaufsicht bzw. Behörde über eine allfällige Baubeschränkung.“

„197. In sensiblen Bereichen (z. B. bei Vorkommen von Felsen- oder Wiesenbrütern) können während der Vogelbrut- und Jungenaufzuchtzeit von der ökologischen Bauaufsicht Bauzeiteinschränkungen außerhalb des in Nebenbestimmung Nr. 196 festgelegten Bauverbotszeitraums ausgesprochen werden. In den nachfolgend aufgelisteten fünf sensiblen Felsbrüterbereichen sind folgende Bauzeiteinschränkung zwischen 01.01. und 30.06. eines jeden Kalenderjahres einzuhalten, da diese Bereiche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit brütende Felsenbrüter (Wanderfalke und/oder Uhu) beherbergen:

- Im Bereich Nockstein zwischen Mast Nr. 38 und 1043

- Im Bereich Mühlstein/Egelseer Moor zwischen Mast Nr. 70 und 75
- Im Bereich Strubklamm zwischen Mast Nr. 136 und 137
- Im Bereich Hinterkellau zwischen Mast Nr. 143 und 144
- Im Bereich Falkenbachwand zwischen Mast Nr. 408 und 409.“

„234. In folgenden Bereichen der 380 kV-Trasse sind aufgrund eines in der Nähe zur Leitungstrasse vorhandenen Wanderfalkenhorstes zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos die Markierungen am Erdseil maximal im Abstand von 20 m bis 25 m, jedenfalls aber im technisch geringstmöglichen Abstand anzubringen:

Teilraum 3: nach der Querung der B 159 Wolfgangsee Straße (südlich) zwischen den Masten 37/38 bis zum Mast mit der Nr. 46 (Länge von ca. 1400 m); Teilraum 4: zwischen den Masten Nr. 71 und 75; Teilraum 6: zwischen den Masten Nr. 143 und 144; Teilraum 14: zwischen den Masten Nr. 386 und 389.“

„236. Vorzugsweise in der Wand in der Hinterkellau oder an einer potentiell für den Wanderfalken geeigneten Felswand entlang des innerhalb der nördlichen Kalkalpen gelegenen Salzachtales werden mindestens ein Jahr vor Beginn des Seilzuges zwei bestehende Felsnischen derart erweitert, damit diese dem Wanderfalken als Brutnische zusätzlich zur Verfügung stehen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Anlage der Nischen erfolgt in einem senkrechten Teil der Wand und in einem Bereich, in dem bereits eine kleine Nische vorhanden ist;
- die Nischen sind so anzulegen, dass sie einen Schutz vor Witterungseinflüssen wie Schnee und Dauerregen bieten;
- sie müssen groß genug sein, damit die Jungvögel Platz für das Schwingentraining haben.

Für diese Maßnahme ist im Vorfeld ein Detailkonzept auszuarbeiten und mit der Behörde abzustimmen. Zur Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahme sind diese Nischen bis 10 Jahre nach Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung jährlich im Frühjahr auf die Anwesenheit von Wanderfalken zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der Behörde jährlich schriftlich zu übermitteln.“

„238. Die ökologische Bauaufsicht muss nachweislich Fachkenntnisse/Erfahrungen in den Bereichen Hochlagenbegrünung, Erdbau, Amphibienschutz, Ornithologie, Pflanzenbergung und Teichbau besitzen. Diese Fachkenntnisse/Erfahrungen sind auf Verlangen der Behörde durch Referenzprojekte nachzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht muss eine einschlägige (universitäre) Ausbildung und ausreichende Gebietskenntnisse aufweisen.“

„268. In sämtliche Kleingewässer (bei Kleingewässerkomplexen nur in den größten Teich) sind innerhalb von zwei Jahren ab Baubeginn geeignete Sumpf- bzw. Röhrichtpflanzen im Sinne einer Initialpflanzung einzubringen. Hierzu sind Pflanzenballen aus geeigneten Spenderflächen auszuwählen und an je einer Stelle fachgerecht in die Uferzone des Gewässers einzubringen. Die Spenderfläche ist mit der Behörde abzustimmen.“

11 FB Forstwesen/Wald

„273. Aus Forstschutzgründen ist bei den Rodungsarbeiten und Fällungsarbeiten anfallendes innerhalb der Vegetationszeit geschlägertes Nadelholz ab einem Zopfdurchmesser von 5 cm innerhalb zwei Wochen aus dem Wald zu entfernen oder forstschutztechnisch zu behandeln.“

„287. Bezüglich der Rekultivierungen (Aufforstungen, Wiederaufforstungen) ist der Behörde bis zur Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000) jährlich ein Bericht inklusive einer Fotodokumentation bis spätestens 31.12. vorzulegen, in dem die durchgeführten Maßnahmen, die Einhaltung der Nebenbestimmungen einschließlich eventueller Abweichungen nachvollziehbar darzustellen sind.“

12. FB Wildökologie/Veterinärmedizin

308. entfällt.

15 FB Verkehrslärm

„351. In der Bauphase dürfen Transportfahrten mit Lkw im hochrangigen öffentlichen Straßennetz (Landesstraßen B + L) nur an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6 bis 19 Uhr und an Samstagen von 6 bis 12 Uhr durchgeführt werden.“

16 FB Bodenschutz, Landwirtschaft

„363. Für die Zwischenlagerung (Bodendepots) von Bodenaushubmaterial legt die bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, der Lagerungsdauer und dem erwartbaren Risiko von Bodenvermischung fest, wo eine Vliesunterlage notwendig ist.“

„383. Die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes idGF im Zusammenhang mit der Verwertung von Bodenaushubmaterial sind einzuhalten.“

393. entfällt samt Überschrift.

17 FB Umweltmedizin

394. entfällt.

2. wie folgt ergänzt:**10 FB Naturschutz, Fauna und Flora, Biotope, Ökosysteme, Landschaft**

„425. (neu) Ausweisung und Erhalt von mindestens vier zusätzlichen Altholzzellen in der Größenordnung von insgesamt mindestens 16 ha im Tennengau im Nahbereich der Leitung. Die einzelnen Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen und haben sich zwischen 200 und maximal 1000 Meter von der Leitungstrasse entfernt zu befinden. Diese Flächen werden für die Dauer des Bestandes der Leitung außer Nutzung genommen. Anfallendes stehendes oder liegendes Totholz wird, sofern forstwirtschaftlich unbedenklich, in der Fläche belassen. Für diese Maßnahme ist im Vorfeld ein Detailkonzept auszuarbeiten und mit der Behörde abzustimmen.“

II. Im Übrigen werden sämtliche Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang**1. Verfahren Salzburger Landesregierung als UVP - Behörde (in der Folge: belangte Behörde)**

Mit Schreiben vom 28.09.2012 beantragten die Austrian Power Grid AG als Erstprojektwerberin bei der Salzburger Landesregierung die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer 380 kV-Starkstromfreileitung (in der Folge: „380 kV-Salzburgleitung“) zwischen dem Netzknoten St. Peter am Hart (Oberösterreich) und dem Netzknoten Tauern (Salzburg) und die Salzburg Netz GmbH als Zweitprojektwerberin die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sämtlicher im Rahmen dieses Vorhabens vorgesehenen Anlagen auf der Spannungsebene 110 kV jeweils auf den projektgegenständlichen Grundstücken gem. § 17 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit. a, Spalte 2 Z 46 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl Nr. 697/1993 idgF (in der Folge: UVP-G 2000).

rechtlichen Beurteilung und Würdigung (zB. Abwägung der öffentlichen Interessen) im Ergebnis konform.

Die Beschwerden und zumeist in Wiederholungen bestehenden Ergänzungen können den inhaltlichen Ausführungen der belangten Behörde nichts entgegensetzen und sind nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, weshalb diese einschließlich aller Anträge, sofern ihnen nicht faktisch oder rechtlich stattgegeben wurde, abgewiesen werden.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, nämlich der Zuständigkeit der belangten Behörde: Die von der belangten Behörde wahrgenommene Zuständigkeit zur Entscheidung über den gegenständlichen UVP-Genehmigungsantrag wird von den BF durch das während des anhängigen Beschwerdeverfahrens ergangene Erkenntnis des VwGH vom 29.03.2017, 2015/05/0022, iZm dem Entfall des Art. 11 Abs. 8 B-VG in der Novelle in BGBl I 2012/51 in Zweifel gezogen.

Darüber hinaus fehlt es im Bereich ForstG an einer Rechtsprechung zur Auswirkung des Urteils des EuGH vom 07.08.2018, C-329/17, betreffend Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Benutzungsart durch Trassenaufhiebe im UVP-Genehmigungsverfahren.

Sonst liegen keine Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung vor. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in den übrigen Rechtsfragen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die obigen rechtlichen Ausführungen und Judikaturzitate); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an

den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Gerichtsabteilung W155, am 26.02.2019

Für die Richtigkeit!
d
Schön

Dr. KRASA
(Richterin)